

PAUSENREGELUNG IN DER INDIVIDUELLEN SCHWERBEHINDERTENASSISTENZ



In der Individuellen Schwerbehindertenassistenz werden Menschen mit einer schweren körperlichen Behinderung in ihrer privaten häuslichen Umgebung, in der Freizeit und ggf. im Studium oder am Arbeitsplatz unterstützt und begleitet.

Die Individuelle Schwerbehindertenassistenz ist eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Sie verfolgt das Ziel, Menschen mit einer Behinderung ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben sowie gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie orientiert sich deshalb grundsätzlich an den Bedürfnissen und Wünschen der Kund*innen.

Die Assistent*innen leben für einen bestimmten Zeitraum in der Häuslichkeit der Kund*innen und gestalten mit diesen den Alltag gemeinsam. Die Zusammenarbeit erfolgt in direkter Absprache mit diesen und wird ohne Anweisungen durch Vorgesetzte durchgeführt. Die einzelnen Einsatzorte befinden sich räumlich nicht in der Nähe der Dienststelle, sodass die konkrete Tätigkeit nicht von Vorgesetzten überwacht oder gelenkt werden kann. Inhalte der Tätigkeit sowie Pausen- und Ruhezeiten werden in Absprache mit den Kund*innen und orientiert an den Notwendigkeiten der Versorgung eigenverantwortlich gestaltet.

Pausen müssen eingeplant und dafür die Arbeit unterbrochen werden. Die vorgeschriebenen Pausen betragen **30 Minuten** bei einer Arbeitszeit **von mehr als sechs Stunden** und dann **pro weiteren 3 Stunden** Arbeitszeit jeweils **15 Minuten** Pause. Alle Pausen können in Zeitabschnitte von **jeweils 15 Minuten** aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Assistent*innen nicht ohne Pause beschäftigt sein. Die Pause darf nicht am Anfang und nicht am Ende der Arbeitszeit liegen. (§4 ArbZG)

24-Stunden-Dienste sind nur möglich, weil es während dieser Dienste auch immer wieder Zeiten verminderter Inanspruchnahme gibt, in denen die Assistent*innen vor Ort ihren eigenen Belangen nachgehen können. Außerdem wird sichergestellt, dass in solchen Diensten **in der Regel eine Nachtruhe von 6 h** möglich ist, in denen aber die Kund*innen im Notfall/bei Bedarf jederzeit auf die Assistent*innen zugreifen können.

Die Assistent*innen sind sich darüber bewusst, dass eine gute, verantwortungsvolle Arbeit nur dann leistbar ist, wenn den eigenen natürlichen Grundbedürfnissen nach Schlaf, Erholung und Nahrung Rechnung getragen wird. Da die Vorgesetzten darüber vor Ort nicht wachen können, obliegt es der Selbstverantwortung der Assistent*innen, dies in Absprache mit den Kund*innen zu planen und ggf. einzufordern. Haben die Assistent*innen das Gefühl, dass die Kund*innen hierauf keine Rücksicht nehmen, kann jederzeit über das bekannte **Notruftelefon** Unterstützung geholt werden.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Unterschrift Mitarbeiter*in